

DV 132 D

Deutsche Bundesbahn

Unfallverhütungsvorschrift

– Betriebsdienst –

Gültig vom 1. Oktober 1973 an

DV 132 D

Einführungsbestimmungen

1. Diese Vorschrift ersetzt den Teil III — Betriebs- und Verkehrsdienst — der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) — DV 132 —, gültig vom 1. 6. 1930 an, ausgenommen die Bestimmungen für den Lade- und Lagerdienst, die in DV 132 B aufgenommen wurden.

Geschäftsführung: Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Druck: Bundesbahndirektion Hannover

Verteilungsplan

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Hauptprüfungsamt und Prüfungsämter
Bundesbahndirektionen
Zentrale Transportleitung
Bundesbahn-Zentralämter
Bundesbahn-Sozialamt
Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung
Zentralstelle für den Werkstätdienst
Bundesbahn-Betriebsämter
Bundesbahn-Maschinen- und -Neubauämter
Bundesbahn-Ausbesserungswerke
Dienststellen des Betriebs-, Bau-, Betriebsmaschinen- und
Werkstätdienstes
Bundesbahnschulen

Persönlich zuzuteilen

den Sicherheitsingenieuren, Sicherheitsbeamten und Sicherheits-
beauftragten der vorgenannten Dienststellen
den Mitgliedern des Hauptpersonalrats
dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der Bezirkspersonalräte
dem Vorsitzenden der örtlichen Personalräte der vorgenannten
Dienststellen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Inhalt und Geltungsbereich	5
§ 2 Allgemeine Gefahren des Rangier- und Zugbegleitdienstes	5
§ 3 Verhalten auf bewegten Fahrzeugen	5
§ 4 Verhalten an engen Stellen	6
§ 5 Auf- und Abspringen	7
§ 6 Aufhalten von Fahrzeugen	7
§ 7 Kuppeln der Fahrzeuge	9
§ 8 Rangieren mit Kraftfahrzeugen	11
§ 9 Rangieren mit Wagenschiebern	11
§ 10 Rangieren mit Seilwinden oder Spillanlagen	13
§ 11 Sonstige Gefahren des Rangier- und Zugbegleitdienstes	14

Verzeichnis der Vorschriften

DV-Nummer	Titel	Kurzbezeichnung – Abkürzung
132 B	Unfallverhütungsvorschrift — Gemeinsame Bestimmungen für alle Dienstzweige —	UVV B

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

Diese Vorschrift enthält besondere Unfallverhütungsbestimmungen für den Rangier- und Zugbegleitdienst. Die allgemeinen Unfallverhütungsbestimmungen für den Betriebsdienst sind in DV 132 B enthalten. Die in § 1 dieser Vorschrift festgelegten Grundsatzbestimmungen gelten auch hier.

§ 2

Allgemeine Gefahren des Rangier- und Zugbegleitdienstes

- | | |
|---|-------------------------------|
| (1) Für die Sicherheit der Mitarbeiter sind außer dem Dienststellen-
vorsteher auch die Aufsichtsbeamten, Rangierleiter und Zug-
führer verantwortlich. | Aufsicht-
führende |
| (2) Die Rangierwege und -gleise müssen frei von allen Hindernissen
und Verunreinigungen gehalten werden, insbesondere an Stellen,
wo Wagen aufgehalten oder gekuppelt werden. Bahnhofsvorsteher
und Aufsichtsbeamte haben ihr Augenmerk auf das Freihalten
der Rangierwege zu richten. Die Rangierer müssen auch von sich
aus herumliegende kleinere Gegenstände beseitigen. | Rangierwege |

§ 3

Verhalten auf bewegten Fahrzeugen

- | | |
|---|---|
| (1) Auf Plattformen, Bremserständen u. dgl. ist immer ein sicherer
Stand einzunehmen. Auf Trittbrettern Mitfahrende sollen sich
darauf mit beiden Füßen stellen und am Handgriff festhalten.
Läßt die Bauart des Wagens keinen sicheren Stand auf den Tritt-
brettern zu, sollen sich Mitfahrende in den Wagnorraum
stellen. | Sicherer
Stand |
| (2) Beim Begleiten einer Rangierabteilung ist möglichst in Fahr-
richtung zu schauen. | Blick in
Fahrtrichtung |
| (3) Gepäckwagenladetüren, die während der Fahrt zur Lüftung
etwas geöffnet werden müssen, sind festzulegen. | Sichern von
Gepäckwagen-
ladetüren |

(§§ 3 und 4)

- Verbote**
- (4) Es ist verboten,
- a) sich auf Kupplungen, Puffer, Wagendächer, Wasser- oder Kohlenkästen der Tender von bewegten Fahrzeugen zu stellen oder zu setzen,
 - b) auf bewegten Fahrzeugen die Beine an den Außenseiten herunterhängen zu lassen,
 - c) auf bewegten Fahrzeugen nichtgesicherte Türen offen zu lassen,
 - d) sich gleichzeitig auf die Tritte zweier benachbarter Wagen zu stellen oder zu zweien auf einem Rangierertritt zu stehen.

§ 4

Verhalten an engen Stellen

- Besondere Gefahrstellen**
- (1) Beim Stehen auf Rangiererritten und beim Hinauslehnen aus Fahrzeugen ist auf andere Fahrzeuge, besonders in der Nähe von Weichen oder Gleiskreuzungen, sowie auf Tore, Lademaße, Masten und Bauwerke zu achten, die dem Fahrweg nahe sind. Feste Gegenstände, die in den Regellichtraum hineinragen, sind durch weißen Gefahranstrich — Signal Ne 8 — gekennzeichnet. An Ladegleisen und in Gleisanschlüssen können auch Straßenfahrzeuge, Ladegut oder andere Gegenstände gefährlich werden, wenn sie zu nahe am Gleis stehen.
- Rampen**
- (2) Nähert sich eine Rangierabteilung einer Rampe, Ladebühne oder dgl., dürfen sich die Rangierer nur auf der freien Gleisseite oder auf der Rampe selbst aufhalten.
- Tore und Lademaße**
- (3) Durch Tore und Lademaße ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren; sie sind vor der Durchfahrt festzulegen.
- Fahrt in oder aus Hallen**
- (4) Vor der Fahrt in oder aus Hallen muß der Rangierleiter, bei alleinfahrenden Triebfahrzeugen der Triebfahrzeugführer, darauf achten, daß niemand gefährdet wird.
- Verbote**
- (5) Es ist verboten,
- a) sich an engen Stellen,
 - b) sich beim Bewegen von Wagen auf Fährschiffen aus den Fahrzeugen hinauszulehnen.

§ 5

Auf- und Abspringen

- | | |
|--|---|
| (1) Vor dem Auf- und Abspringen ist auf Züge oder Rangierabteilungen im benachbarten Gleis und auf Masten, Weichen, Drahtleitungen oder andere Hindernisse zu achten. Bei Eis und Schnee ist stets erhöhte Vorsicht geboten. | Ausschau
nach
Hindernissen |
| (2) Bevor auf bewegte Fahrzeuge aufgesprungen wird, muß die Hand einen festen Halt haben. Beim Abspringen ist gleichzeitig der Handgriff loszulassen. | Sicheres
Springen |
| (3) Das Auf- und Abspringen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Bewegen sich Fahrzeuge schneller als mit Schrittgeschwindigkeit, so ist das Auf- und Abspringen verboten. | Verbot |

§ 6

Aufhalten von Fahrzeugen

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Hemmschuhe sind rechtzeitig vor anlaufenden Wagen auszulegen; beim Auflegen und beim Entfernen der Hemmschuhe unter aufgehaltene Wagen ist auf nachfolgende und auf wieder zurücklaufende Wagen zu achten. | Hemmschuhe |
| (2) Es ist verboten, | Verbote |
| a) Hemmschuhe, die nicht zur Schienenform passen, ferner solche mit aufgebogener Spitze oder anderen Beschädigungen zu verwenden, | |
| b) Knüppel zum Bremsen zu benutzen. | |

§ 7

Kuppeln der Fahrzeuge

- (1) Beim Betreten und Verlassen des freien Raumes zwischen den Fahrzeugen muß sich der Kuppler so tief bücken, daß er von den Puffern nicht erfaßt werden kann. Er hat sich dabei am Kupplergriff festzuhalten. Bei Wagen ohne Kupplergriff soll er sich einen anderen festen Halt suchen. **Betreteten des Kuppler-raumes**
- (2) In folgenden Fällen darf zum Kuppeln erst zwischen die Fahrzeuge getreten werden, wenn sie kuppelreif zum Stillstand gekommen sind: **Kuppeln bei Stillstand der Fahrzeuge**
- a) bei Wagen, deren Ladung über die Pufferbohle ragt oder sich beim Anstoß verschieben kann (z. B. Schienen, Rohre, Langholz),
 - b) bei Wagen, deren Übergangsbrücken, klappbare Stirnwände oder Überfahrklappen nicht hochgestellt oder zurückgeklappt und festgelegt sind,
 - c) bei Wagen mit Gummiwulstübergang,
 - d) bei Wagen mit höhenverstellbaren Pufferträgern,
 - e) bei gedeckten Wagen mit Stirnwandtüren,
 - f) bei Fahrzeugen mit Mittelpufferkupplung,
 - g) bei Fahrzeugen mit Spezialkupplungen, wie Schneepflüge usw.,
 - h) bei Kleinlokomotiven mit tief herabreichender Pufferschürze.
- (3) Beim Kuppeln von Fahrzeugen mit selbsttätiger Kupplung mit anderen Fahrzeugen, die die herkömmliche Kupplung haben, darf erst dann in das Gleis getreten werden, wenn die anfahrende Rangierabteilung zuvor in einem Abstand von etwa 3 bis 4 m gehalten hat. Es darf erst beigefahren werden, wenn der Rangierer den einzuhängenden Kupplungsbügel angehoben und Signal zum Aufdrücken gegeben hat. Beim Aufdrücken in Sammelgleisen darf erst in das Gleis getreten werden, wenn die Wagen endgültig zum Stillstand gekommen sind. **Kuppeln von Fahrzeugen mit unterschiedlicher Kupplung**
- (4) Beim Kuppeln von Wagen ausländischer Bauart ist besondere Vorsicht geboten; der Schwengel an der Kupplungsspindel läßt sich bei ihnen häufig nicht sichern und schlägt mitunter durch die beim Auseinanderlaufen der Fahrzeuge entstehende Spannung herum. **Wagen ausländischer Bauart**

(§ 7)

Festlegen der
Übergangs-
brücken

- (5) Übergangsbrücken müssen zum Abkuppeln der Wagen hochgestellt und sicher festgelegt werden. Beschädigungen der Festlegeeinrichtungen sind sofort zu melden.

Verbote

- (6) Es ist verboten,
- a) zum Kuppeln nahe aneinanderstehender oder sich nähernder Fahrzeuge aufrecht ins Gleis zu treten,
 - b) bewegte Fahrzeuge innerhalb der Bereiche von Weichen, von Gruben und dort, wo hinderliche Gegenstände liegen, zu kuppeln,
 - c) zum Kuppeln anlaufender Fahrzeuge ins Gleis zu treten, wenn nicht sicher ist, daß sie ganz langsam auflaufen werden,
 - d) Fahrzeuge während der Bewegung ohne Zuhilfenahme einer Aushebestange oder -gabel zu entkuppeln,
 - e) Bremskupplungen, Heizkupplungen und elektrische Kupplungen ohne vorheriges Schließen der Absperrhähne oder ohne Ausschalten zu trennen,
 - f) nach dem An- und Abkuppeln Rangiersignale zu geben, solange der Kuppler noch gefährdet ist.

§ 8

Rangieren mit Kraftfahrzeugen

- | | |
|--|-----------------------|
| (1) Mit Kraftfahrzeugen darf nur rangiert werden, wenn es im Bahnhofsbuch zugelassen ist. | Grundsatz |
| (2) Das Zugseil muß mindestens 5 m lang sein. Es ist so zu befestigen, daß es sich in entspanntem Zustand leicht lösen läßt. Wo Seilhaken vorhanden sind, müssen diese benutzt werden. | Zugseil |
| (3) Es darf immer nur ein Wagen mit höchstens 5 km/h bewegt werden. Zum Aufhalten des Wagens ist stets ein Hemmschuh bereitzuhalten. | Bewegen,
Aufhalten |
| (4) Es ist verboten, | Verbote |
| a) das Zugseil an Handgriffen oder Tritten zu befestigen, | |
| b) das Seil einzuhängen oder zu lösen, solange sich der Wagen oder das Straßenfahrzeug bewegt, | |
| c) sich während der Bewegung zwischen dem Kraftfahrzeug und dem Wagen oder vor ihnen aufzuhalten, | |
| d) sich im Gefahrenbereich des Zugseils aufzuhalten, | |
| e) zum Schieben von Wagen Bohlen, Rundhölzer oder ähnliches zu verwenden. | |

§ 9

Rangieren mit Wagenschiebern

- | | |
|--|--------------|
| (1) a) Mit Wagenschiebern dürfen nur hierfür geprüfte Mitarbeiter arbeiten. | Beschäftigte |
| b) Bei unsichtigem Wetter und wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, ist dem Bediener ein Helfer beizugeben. Der Helfer hat neben dem Gleis der Rangierabteilung vorauszu- gehen, so daß er jederzeit Zurufe oder Signale aufnehmen oder abgeben und Hemmschuhe legen kann. | |
| (2) Im Bahnhofsbuch ist bestimmt, in welchen Gleisen mit dem Wagenschieber rangiert werden darf. Bei Einachs- wagenschiebern müssen die Gleise eingepflastert sein oder an mindestens einer Seite eine für den Wagenschieber geeignete Fahrbahn haben. | Gleise |

(§ 9)

- Hemmschuh** (3) Am Wagenschieber ist immer ein Hemmschuh bereitzuhalten.
- Fahrweg** (4) Vor der Fahrt hat sich der Bediener des Wagenschiebers über den Fahrweg und schwierige Stellen (z. B. Weichen, Kreuzungen) zu unterrichten.
- Motoren-
geräusch** (5) Bei lautem Motorengeräusch des Wagenschiebers ist erhöhte Vorsicht geboten.
- Ansetzen
des Wagen-
schiebers** (6) Der Wagenschieber muß vorsichtig angesetzt werden.
- Zurückhalten
des Wagen-
schiebers** (7) Kurz vor dem Auffahren bewegter Wagen an andere Wagen oder an einen Prellbock ist der Wagenschieber zurückzuhalten, damit der Bediener nicht durch den Rückprall gefährdet wird.
- Sichern
von Wagen** (8) Wagen, die im Gleis hinter dem Bediener stehenbleiben sollen, sind stets gegen Nachlaufen zu sichern.
- Rangieren
im Gefälle** (9) Vor dem Rangieren in Gleisen mit Gefälle oder mit anschließendem Gefälle sowie bei starkem Rückenwind sind bereits vor Beginn der Bewegung Hemmschuhe auszulegen.
- Überqueren
von Gleisen** (10) Mit dem Wagenschieber sind Gleise möglichst auf Übergängen zu überqueren.
- Ziehen
von Wagen** (11) Beim Ziehen von Wagen mit dem Einachswagenschieber ist darauf zu achten, daß der Wagen den Wagenschieber nicht einholt.
- Verbote** (12) Es ist verboten,
- a) mit dem Wagenschieber auf Gleisen zu rangieren, die nicht dafür zugelassen sind,
 - b) den Wagenschieber zu benutzen, wenn er die Wagen nicht mühelos bewegen kann (z. B. in Steigungen, bei Gegenwind),
 - c) Wagen mit dem Wagenschieber aufzuhalten,
 - d) beim Führen des Wagenschiebers auf dem Schienenkopf zu gehen,
 - e) beim Einachswagenschieber lose Balken oder Stangen zwischen Wagen und Wagenschieber zum Schieben einzuklemmen,
 - f) beim Einachswagenschieber andere als die vorgeschriebenen Ketten oder Seile zum Ziehen zu benutzen.

§ 10

Rangieren mit Seilwinden oder Spillanlagen

- | | |
|---|----------------------|
| (1) a) Seilwinden und Spillanlagen dürfen nur von den dafür geprüften Mitarbeitern bedient werden. | Beschäftigte |
| b) Wo der Bediener das Seil nicht auf seiner ganzen Länge übersehen kann, sind ihm Helfer beizugeben, die ihn bei Gefahr verständigen und Zeichen weitergeben können. | |
| (2) Die Dienststelle hat Zeichen zu bestimmen, die für die Verständigung beim Rangieren mit Seilwinden oder Spillanlagen notwendig sind. | Verständigung |
| (3) Um Wagen jederzeit anhalten zu können, ist stets ein Hemmschuh bereitzuhalten. | Hemmschuh |
| (4) Das Seil ist in einen Seilhaken oder seitlich so am Wagen einzuhängen, daß es nicht abspringen kann. | Einhängen des Seiles |
| (5) Beim Einholen des Seiles ist darauf zu achten, daß sich der Haken nicht festsetzen kann. | Einholen des Seiles |
| (6) Es ist verboten, | Verbote |
| a) das Seil an Tritten oder Griffen zu befestigen, | |
| b) das Seil ohne Handschutz anzufassen, | |
| c) schadhafte Seile, Ketten oder Haken zu benutzen, | |
| d) festgelegte oder festgebremste Wagen zu ziehen, | |
| e) das Seil anzuziehen, wenn Gegenstände darauf liegen, | |
| f) über das eingehängte Seil oder in eine Seilschlinge zu treten, | |
| g) das Seil zu berühren oder sich nahe am Seil oder Zughaken aufzuhalten, wenn gezogen wird. Insbesondere ist der Aufenthalt zwischen Seil und Gleis zu vermeiden. | |

(§ 11)

§ 11

Sonstige Gefahren des Rangier- und Zugbegleitdienstes

- Aussteigen auf freier Strecke** (1) Hält ein Zug auf der Strecke, so darf nur mit besonderer Vorsicht, bei zweigleisigen Strecken nach der gleisfreien Seite aussteigen werden.
- Aufstecken und Abnehmen von Zugsignalen** (2) Beim Aufstecken und Abnehmen von Zugsignalen muß sich der Mitarbeiter gegen plötzliche Bewegungen des Fahrzeuges sichern. Auf elektrisch betriebenen Strecken sind, wo erforderlich, zum Aufstecken und Abnehmen der Zugsignale Aufsteckstangen oder -gabeln vorzuhalten. Bei unter Spannung stehenden Fahrleitungen darf der Schutzabstand von 1,5 m nicht unterschritten werden.
- Wagenrücker, Brechstangen** (3) Wagenrücker oder Brechstangen dürfen nur an den hinteren Rädern der Fahrzeuge angesetzt werden. Da Brechstangen leicht abgleiten können, sind möglichst Wagenrücker zu verwenden.
- Bewegen von Wagen mit der Hand** (4) Müssen Wagen ausnahmsweise durch Menschenkraft bewegt werden, dürfen sie nur an den Längsseiten geschoben werden.
- Gewässerschutzmaßnahmen nach Unfällen** (5) Nach Unfällen, bei denen wassergefährdende Ladegüter aus den Transportbehältern austreten, sind die ersten Maßnahmen (z. B. Auffangen, Abdichten) von den beteiligten Mitarbeitern des Betriebsdienstes nach den örtlichen Anweisungen und mit den hierfür vorgehaltenen Hilfsmitteln einzuleiten.
- Verbote** (6) Es ist verboten,
- a) beim Aufstecken und Abnehmen der Zugschlußsignale auf die Puffer zu treten.
 - b) Wagen durch Anstemmen gegen die Puffer, durch Ziehen an der Kupplung oder den Pufferscheiben von Hand oder durch Einstecken von Stangen zwischen die Speichen zu bewegen oder aufzuhalten.